

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL



Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

BIM-CL 0116/2005-1

Firma
Windfarm Wirfus GmbH
Staulinie 14-17

26122 Oldenburg

AUFGABENBEREICH	IMMISSIONSSCHUTZ
ANSPRECHPARTNER/-IN	HERR LOOSEN
GEBÄUDE	ENDERTPLATZ 2
ZIMMER	416
TELEFON	02671/61-416
TELEFAX	02671/61-430
E-MAIL	THORSTEN.LOOSEN@COCHEM-ZELL.DE

IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN (BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)	BIM-CL 0116/2005-1
DATUM	04.10.2007

**Aktenzeichen
Bauvorhaben**

BIM-CL 0116/2005-1, BIM-CL 0064/2006
Nachtrag zu BIM-CL 0116/2005

Errichtung von 4 Windkraftanlagen Typ Gamesa G 80, NH 100 m, Rotord. 80 m, 2,0 MW

Ort

Wirfus,

Gemarkung

Wirfus, Flur: 1 Flurst.: 23, 27, 29, 30/1, 30/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 16/5, 1/1, 3, 4, 5, 6/1, 28, 29/1, 29/2

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund § 20 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) ergeht nachfolgende

teilweise Betriebsuntersagung:

Sie werden hiermit aufgefordert, unmittelbar nach Vollstreckbarkeit dieser teilweisen Betriebsuntersagung den Betrieb der unter o.g. Aktenzeichen genehmigten fünf Windkraftanlagen dann einzustellen, wenn die Außentemperatur im Bodenbereich +3 grad Celsius erreicht. Die entsprechende Einstellung der Betriebsparameter der Windkraftanlagen ist hier nachzuweisen.

Zwangsmittellandrohung:

Für den Fall, dass Sie dieser Verfügung nicht oder nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, wird Ihnen hiermit gemäß § 64 in Verbindung mit § 66 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,- Euro angedroht.

SPRECHZEITEN

MONTAGS BIS FREITAGS	08.00 – 12.30
KFZ-ZULASSUNGSTELLE	07.30 – 12.30
ZUSÄTZLICH DONNERSTAGS	14.00 – 18.00
WEITERE SPRECHZEITEN NACH VEREINBARUNG	

BANKVERBINDUNGEN

SPARKASSE MITTELMOSEL
EIFEL – MOSEL – HUNSRÜCK
BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
POSTGIROAMT KÖLN
BLZ: 370 100 50 • KONTO: 93676-507

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\J2007\M10\00009CO2.DOC

POSTANSCHRIFT

ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
INTERNET
WWW.COCHEM-ZELL.DE

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Es wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ohne Rücksicht auf einen eventuell eingelegten Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 08.07.05, Az.: BIM-CL 0116/2005 wurde Ihnen die Errichtung und der Betrieb von vier Windkraftanlagen genehmigt. Unter dem 12.01.06 wurde dann die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Windkraftanlage beantragt, die mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 26.09.2006, Az.: BIM-CL 0064/2006 genehmigt wurde. Beide Genehmigungen wurden mit folgender Auflage verbunden:

„Sobald mit Eisbildung, Schnee oder sonstigen Anhaftungen auf den Rotorblättern zu rechnen ist, die WEA sofort stillzusetzen sind. Mit Vereisung der Rotorblätter ist insbesondere zu rechnen bei Eisregen, Glatteis, Rauheis, Nebelfrost und Schneeregen in der direkten Umgebung der WEA. Außerdem ist sicherzustellen, dass von dem stillstehenden Rotor der Anlagen über den Fahrwegen keine Gefahr für Fußgänger ausgeht. Dieses hat entweder durch eine automatische Stellung des Rotors bei Abschaltung parallel zum Weg oder durch Sperrung des Weges für Fußgänger zu erfolgen. Die Anlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn die Flächen der Rotorblätter frei von derartigen Anhaftungen sind.“

In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr 2006, wurden wir beiläufig davon in Kenntnis gesetzt, dass Eisstücke auf den Grundstücken der Ortsgemeinde Dünfus gefunden wurden, die von den Windkraftanlagen abgeworfen worden seien. Daraufhin haben wir uns direkt mit Ihnen in Verbindung gesetzt. Sie teilten uns mit, dass an einer Anlage ein Defekt derart vorgelegen habe, dass die Anlage öfter gestanden hatte, wodurch bedingt Eisbildung erfolgt sei und beim selbstständigen Anlaufen der Anlage es zum Eisabwurf kommen konnte. Diesen Defekt hätten Sie aber in der Zwischenzeit behoben. Auf Grund eines Antrags bezüglich dem Thema Eiswurf haben wir uns nochmals mit Ihnen und dem Hersteller in Verbindung gesetzt. Ergebnis der abgegebenen Stellungnahmen des Herstellers und von Ihnen ist, dass die Eissensoren zwar eingebaut aber offensichtlich nicht richtig konfiguriert waren. Durch den Zwischenfall des Eiswurfs habe sich die Windpark Wirfus GmbH mit der Fa. Gamesa in Verbindung gesetzt, die derzeit an der richtigen Konfiguration der Eis-Sensorik noch am arbeiten ist. Die endgültige Konfiguration soll Anfang November 2007 abgeschlossen sein. Der Hersteller weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es möglich ist die Betriebsparameter der Anlagen so einzustellen, dass die Anlagen bei einer Außentemperatur von +3 Grad Celsius automatisch abschalten.

Bis zur endgültigen Konfiguration bzw. bis zur Vorlage einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Anlage 2.7/10 Ziffer 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen (s. Anlage), der die Funktionsfähigkeit der installierten Systeme nachzuweisen hat, ist die Auflage zum Eiswurf nicht erfüllt. Die Gefahr des Eiswurfs besteht jedoch ab einer Bodentemperatur von +3 Grad Celsius. Um Gefahren durch Eisabwurf zu verhindern ist bis zur Erfüllung der Auflage die Untersagung des Betriebs der Windkraftanlagen ab einer Außentemperatur von +3 Grad Celsius erforderlich. Dabei dürfen die Anlagen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Flächen der Rotorblätter frei von Eisanhaftungen sind.

Zur Durchsetzung der Auflage bzw. zur Herstellung rechtmäßiger Zustände bleibt daher nur den teilweisen Betrieb der Windkraftanlagen zu untersagen. Eine andere, Sie weniger beeinträchtigende Maßnahme, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Nach Abwägung aller entscheidungserheblichen Tatsachen haben wir daher unser Ermessen dahin gehend ausgeübt, den Betrieb der Windkraftanlagen gegenüber Ihnen als verantwortlichem Betreiber teilweise zu untersagen.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Nutzung einer Windkraftanlage ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gegen Eisbildung und Eisabwurf verstößt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung und kann auch vom Ansatz her geduldet werden.

Der ordnungsgemäße Betrieb und die rechtmäßige Nutzung von Windkraftanlagen sind im öffentlichen Interesse. Um sicherzustellen, dass die Verletzung von Rechtsvorschriften bzw. vorliegend die Verletzung hochwertiger Schutzgüter wie Leib und Leben und körperliche Unversehrtheit nicht durch einen eventuell eingelegten Widerspruch hinausgeschoben wird, war die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im besonderen öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 4 Nr. 2 VwGO anzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Zur Vermeidung von Missverständnissen weisen wir darauf hin, dass gem. § 20 des Landesgesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Vollstreckungsmaßnahmen - und um eine solche handelt es sich bei der Zwangsmittellandrohung - keine aufschiebende Wirkung haben. Dies bedeutet, dass trotz eines eingelegten Widerspruches das Zwangsgeld beigetrieben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thorsten Loosen

Durchschrift:

2. Struktur- und Genemigungsdirektion Nord
-Obere Bauaufsichtsbehörde-
Postfach 200361

56003 Koblenz

3. Rechtsanwälte
Kraft Kaspar Müller
Postfach 1455

56704 Mayen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durchschrift unserer Nutzungsuntersagung erhalten Sie zur gefl. Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thorsten Loosen

4. Frau Schatz-Fischer z.K. *S-F 2/10 07*

5. Wvl. nach Eingang PZU

